

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen
des Marktes Kirchheim i. Schw.
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhöfe Kirchheim, Derndorf, Tiefenried)**

Auf Grund der Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes erlässt der Markt Kirchheim folgende Satzung:

**Erster Teil
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- 1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen in Kirchheim, Derndorf und Tiefenried sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- 2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

**§ 2
Gebührensschuldner**

- 1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - e) wer die Kosten verursacht hat oder in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts,
 - e) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. e) mit Erbringung der gebührenpflichtigen Leistung.
- 2) Die Gebühren sind im voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftragsgebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen. Die Gebühren werden mit Zustellung/Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch die Gemeinde zur Zahlung fällig.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühren

- 1) Die Grabgebühr beträgt für
 - ein Familiengrab über 2,50 m Breite (30 Jahre) 370,00 €
 - ein Familiengrab bis 2,50 m Breite (30 Jahre) 280,00 €
 - ein Einzelgrab (15 Jahre) 110,00 €
 - ein Reihengrab (15 Jahre) 45,00 €
 - ein Kindergrab bei 5-jähriger Ruhezeit 30,00 €
 - ein Kindergrab bei 10-jähriger Ruhezeit 45,00 €
 - eine Urnennische (10 Jahre)
bei Ersterwerb (einschl. Verschlussplatte) 350,00 €
- 2) Die Gebühr für die Verlängerung der Benutzungsdauer beträgt für
 - ein Familiengrab über 2,50 m Breite für 15 Jahre 160,00 €
 - ein Familiengrab über 2,50 m Breite für 30 Jahre 370,00 €
 - ein Familiengrab bis 2,50 m Breite für 15 Jahre 135,00 €
 - ein Familiengrab bis 2,50 m Breite für 30 Jahre 280,00 €

- ein Einzelgrab (15 Jahre) 110,00 €
 - eine Urnennische (10 Jahre) 250,00 €
(wird eine Ersatzverschlussplatte benötigt,
so wird diese nach Aufwand berechnet)
- 3) Die Gebühr für die Belegung eines Wahlgrabes mit einem Nichtberechtigten beträgt 140,00 €
- 4) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die restliche Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der Ruhefrist anteilige Gebühr im voraus zu entrichten. Die anteilige Gebühr je Jahr der Verlängerung ist je nach Grabart aus den in § 4 Abs. 1 genannten Beträgen und Laufzeiten zu berechnen (z.B. beim Familiengrab pro Jahr 1/30 der Gesamtgebühr).
- 5) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 5 Gebühren anlässlich des Sterbefalles und der Beerdigung

Die Gebühren anlässlich des Sterbefalles und der Beerdigung betragen für

1. Dienstleistungen während der Beerdigung 100,00 €
2. Benutzung des Leichenhauses 40,00 €
3. Benutzung für das vorübergehende Einstellen einer auswärtigen Leiche 40,00 €
4. Grabherstellung bei Erdbestattung (Aushebung, Schließung, Erdabfuhr)
 - a) bei einer Grabtiefe bis 1,80 m 770,00 €
 - b) bei einer Grabtiefe über 1,80 m 790,00 €
 - c) bei Urnen 100,00 €
 - d) einzelfallbezogene Mehrkosten bei der Herstellung eines Grabes (z.B. bei starkem Frost, etc.) werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
5. Urnenbestattung in einer Urnennische 50,00 €
6. Sonstige Leistungen (Grabausschlag, Dekoration) 50,00 €
7. Kerzen im Leichenhaus pauschal 25,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

- 1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:
 - a) für die Erstaussgabe bzw. Umschreibung eines Grabbenutzungsrechtes (Graburkunde) 10,00 €

- b) bei Ausgrabung und Umbettung einer Leiche und bei Leichenöffnungen
 - aa) Benutzung des Sektionsraumes 55,00 €
 - bb) Fremdleistungen (z.B. Graböffnung, etc.) nach Aufwand
 - cc) alle sonstigen Dienstleistungen nach Stundensatz
pro Person je angefangene Stunde 40,00 €
 - c) für den laufenden Unterhalt der gemeindlichen Einrichtungen jährlich
 - aa) für ein Familiengrab 55,00 €
 - bb) für Einzelgräber, Reihen- und Kindergräber 38,00 €
 - cc) für eine Urnennische in der Urnenwand 38,00 €
- 2) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 7 Inkrafttreten

- 1) Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 6 Abs. 1 Buchst. c am 01.01.2015 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über das Bestattungswesen des Marktes Kirchheim vom 25.04.2013 außer Kraft.

Kirchheim, den 31.03.2015

gez.

Lochbronner
1. Bürgermeister